

Aktenzeichen: 7 AZB 25/83

Bundesarbeitsgericht Siebter Senat

Beschluß vom 7. November 1983

- 7 AZB 25/83 -

I. Arbeitsgericht

Bremen

Beschluß vom 27. Januar 1983

- 6 Ca 6274/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Bremen

Beschluß vom 10. Juni 1983

- 3 Ta 20/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nicht statthafte Beschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 70

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 25/83
3 Ta 20/83 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
7. November 1983 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß
des Landesarbeitsgerichts Bremen vom
10. Juni 1983 (i.d.F. des Berichtigungsbe-
schlusses vom 16. Juni 1983) – 3 Ta 20/83 –
wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist nicht statthaft.

Nach § 70 Satz 1 ArbGG findet - außer in den dort genannten Ausnahmefällen - gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden kein Rechtsmittel statt. Folglich ist der Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 10. Juni 1983 unanfechtbar.

Kosten: § 97 Abs. 1 ZPO.

Bichler

Roeper

Dr. Becker

